

Wettbewerbskommission Sekretariat
Hallwylstrasse 4
3003 Bern

Per Mail an:
weko@weko.admin.ch

Zürich, 2. September 2022

Vernehmlassungsantwort **Revision Vertikalbekanntmachung (VertBek)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

GastroSuisse, der grösste Branchenverband der Schweiz mit rund 20 000 Mitgliedern (Hotels, Restaurants, Cafés, Bars etc.) in allen Landesgegenden, organisiert in 26 Kantonalsektionen und fünf Fachgruppen, nimmt im obengenannten Vernehmlassungsverfahren gerne wie folgt Stellung:

I. Allgemeine Würdigung

Als Mitinitiant der Fair-Preis-Initiative und im Interesse gastgewerblicher Betriebe setzt sich GastroSuisse für einen fairen Wettbewerb ein. Das Verbot wettbewerbswidriger Vertragsklauseln von Online-Buchungsplattformen ([RPW 2016/1](#) und [Änderung UWG](#)) und das Verbot von nicht staatlich angeordneten Geoblocking-Massnahmen (privates Geoblocking) im UWG kommen diesem Anliegen entgegen und geben der Digitalisierung und Innovation im Schweizer Tourismus den notwendigen rechtlichen Rahmen. Zudem schützt das neu eingeführte Konzept der relativen Marktmacht im Kartellgesetz (KG) Unternehmen aus der Schweiz vor Schweiz-Zuschlägen. Diese können sich nun besser gegen überhöhte Preise von ausländischen Lieferanten wehren, indem die Bezugskanäle im Ausland offenstehen. Mit der Revision der Vertikalbekanntmachung (VertBek) soll sichergestellt werden, dass in der Schweiz im Bereich vertikaler Wettbewerbsabreden weiterhin möglichst die gleichen Regeln zur Anwendung kommen wie in der Europäischen Union, eine Isolierung der schweizerischen Märkte vermieden und Rechtssicherheit geschaffen wird. GastroSuisse ist grundsätzlich mit den vorgeschlagenen Änderungen zur Angleichung an die entsprechenden Änderungen in der Vertikal-Gruppenfreistellungsverordnung der EU-Kommission (Vertikal-GVO) einverstanden. Insbesondere begrüsst der Verband die Aufnahme weiter Paritätsverpflichtungen in die Liste qualitativ schwerwiegender vertikaler Wettbewerbsabreden. Kritisch beurteilt der Verband jedoch die Formulierung zu den engen Paritätsklauseln als qualitativ «nicht schwerwiegend». Nachfolgend nimmt GastroSuisse Stellung zu ausgewählten Aspekten der Vorlage.

II. Erheblichkeit weiter und enger Paritätsklauseln (Art. 15 lit. j)

In Übereinstimmung mit der bisherigen Praxis soll die VertBek ausdrücklich festhalten, dass sogenannte weite Paritätsverpflichtungen, die den Abnehmer von Online-Vermittlungsdiensten (z.B. Hotelbuchungsplattformen) veranlassen, seine Produkte den Endverbrauchern nicht auf konkurrierenden Online-Vermittlungsdiensten zu günstigeren Konditionen anzubieten, grundsätzlich problematisch sind. Dagegen sollen sogenannte enge Paritätsverpflichtungen, die eine Preisunterbietung nur auf den direkten Kanälen des Kunden (z.B. dem Hotel selbst) verbieten, weiterhin zulässig sein. Das Parlament hat in der Sommersession jedoch auch ein Verbot enger Paritätsklauseln beschlossen. Neu soll Art. 8a

im Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) wie folgt lauten: «Unlauter handelt insbesondere, wer als Betreiber einer Online-Plattform zur Buchung von Beherbergungsdienstleistungen allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet, welche die Preis- und Angebotssetzung von Beherbergungsbetrieben durch Paritätsklauseln, namentlich durch Preis-, Verfügbarkeits- oder Konditionenparitätsklauseln, direkt oder indirekt einschränken». Dieses Gesetz ist gegenwärtig noch nicht in Kraft und momentan lediglich auf Rz 29 des Vernehmlassungsentwurfes der Erläuterungen zur VertBek in der dazugehörigen Fussnote erwähnt. Der Bundesrat wird wohl demnächst bestimmen, wann das Gesetz in Kraft tritt. Aus unserer Sicht ist es deshalb notwendig, dass die Gesetzesanpassung in dieser VertBek Erwähnung findet und nicht erst bei einer nächsten Revision. Dementsprechend empfiehlt GastroSuisse, Rz 29 des Vernehmlassungsentwurfes der Erläuterungen zur VertBek wie folgt anzupassen:

Paritätsverpflichtungen von Online-Vermittlungsdiensten (Art. 15 lit. j VertBek)

29. Weite (plattformübergreifende) Paritätsverpflichtungen von Online-Vermittlungsdiensten auf Einzelhandelsstufe **und enge Paritätsverpflichtungen** sind qualitativ schwerwiegend. Weite Paritätsverpflichtungen beziehen sich auf die Bedingungen, die in allen Verkaufskanälen angeboten werden. Dagegen beziehen sich enge Paritätsverpflichtungen auf die Bedingungen, die in direkten Verkaufskanälen der Händlerin von Waren oder Dienstleistungen angeboten werden. ~~Enge Paritätsverpflichtungen sowie alle anderen Arten von Paritätsverpflichtungen sind nicht qualitativ schwerwiegend.~~

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung der Haltung von GastroSuisse.

Freundliche Grüsse



Casimir Platzer
Präsident



Daniel Borner
Direktor